

Durch § 250 des ABG. vom 24. 6. 1865 wurden die privaten Bergregale — durch die Einführung des ABG. in Hannover auch die dort bestehenden — aufrecht erhalten mit der Maßgabe jedoch, daß die Ausübung nach den Vorschriften des ABG. zu erfolgen hat.

Der Inhalt des privaten Bergregals ist teils enger, teils weiter bestimmt, er besteht im wesentlichen aus dem Recht, im Regalbezirk Bergbau zu treiben oder andere zum Bergbau zuzulassen und von diesen Abgaben zu erheben, in einigen Bezirken kommt hinzu das Recht der Ausübung der Bergpolizei. Es finden sich aber auch private Bergregale, die auf das Recht, andere von der Mutung auszuschließen, oder auch nur auf ein Vorzugsrecht gegenüber fremden Mutungen beschränkt sind.

Nach Art. 155 Abs. 4 der Reichsverfassung sind private Regale im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen. In Ausführung dieser Vorschrift ist das Preussische Gesetz vom 19. 10. 1920 ergangen.

Schon vorher hatte das Preussische Gesetz vom 23. 6. 1920 über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (GS. S. 367) in § 41 bestimmt, daß alle dem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden und daselbst unter Nr. 44 auch den § 250 des ABG. aufgezählt. Die Tragweite dieser Aufhebungsbestimmung ist zweifelhaft. Ohne Frage sollte der § 250 nur insoweit außer Kraft gesetzt werden, als er dem Gesetz entgegensteht. In § 1 des Gesetzes ist bestimmt, daß die auf dem öffentlichen Recht Preußens beruhenden Vorrechte des bisherigen Adelsstandes aufgehoben werden. Da aber das private Bergregal nicht auf die früher reichsunmittelbaren Standesherrn beschränkt war, sondern auch von jeder anderen Person erworben werden konnte, so wurde es schon zur Zeit der Einführung der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 nicht zu den durch Art. 4 betroffenen „Standesvorrechten“ gerechnet. (Vgl. Begr. z. Ges. vom 19. 10. 1920, Z. f. B. Bd. 62, S. 35.) Hiernach bleibt zum mindesten fraglich, ob überhaupt und inwieweit der § 250 des ABG. dem Gesetz vom 23. 6. 1920 entgegensteht und demgemäß durch § 41 des Gesetzes als aufgehoben anzusehen ist. Das später erlassene Gesetz zur Ueberführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. 10. 1920 (GS. S. 441) geht jedenfalls davon aus, daß die privaten Bergregale durch das frühere Gesetz vom 23. 6. 1920 nicht berührt sind.

Das Gesetz vom 19. 10. 1920 betrifft ausschließlich die standesherrlichen Bergregale. Die Begründung bringt in einem Anhang ein Verzeichnis der bestehenden standesherrlichen Bergregale, ferner auch der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bergregale, deren Ueberführung an den Staat einem besonderen Gesetze vorbehalten ist. (Siehe die Begr. in Z. f. B. Bd. 62, S. 36, 53, 56).

Die Ueberführung der standesherrlichen Regale an den Preussischen Staat ist in der Weise ausgeführt, daß zunächst mit den Inhabern der wirtschaftlich bedeutendsten Regale Verträge abgeschlossen sind, in denen die Inhaber auf das Bergregal verzichten, ihre Rechte auf Abgabenerhebung jedoch, soweit ihnen solche zustanden, auf den Staat übertragen. Als Entschädigung sind ihnen die Abgaben ganz oder zum Teil noch für eine gewisse Zeit überlassen. Diese Verträge hat dann das Gesetz vom 19. 10. 1920 bestätigt und zugleich die Aufhebung aller standesherrlichen Bergregale, abgesehen von den vertraglich an den Staat übertragenen Rechten auf Abgabenerhebung bestimmt.